

## Preisblatt der Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH für den Netzzugang Gas

(inkl. gewälzter Kosten ab 01.01.2010)

### 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

### 2. Netzentgelt

#### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]  
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
GP<sub>i</sub> : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]  
AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Verbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Netznutzer\*

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Menge M	kWh	GP	AP
i	von	bis	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	1.000	0,00	2,962
2	1.001	6.000	8,26	2,136
3	6.001	18.000	23,68	1,879
4	18.001	50.000	43,84	1,767
5	50.001	300.000	91,84	1,671
6	300.001	500.000	283,84	1,607
7	500.001	1.500.000	598,84	1,544

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Netznutzers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

\*Für kommunale Entnahmestellen wird auf die oben genannten Netznutzungsentgelte ein 10-prozentiger Rabatt berücksichtigt (Kommunalrabatt).

**Berechnungsbeispiel:**

Für einen nicht- leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 573,94 (netto) zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 43,84 (netto) und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (1,767 Ct/kWh) in Höhe von € 530,10 (netto).

## 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i * M \text{ [Euro]}$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M  
 A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]  
 AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Netznutzer – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Netznutzer

<b>leistungsgemessene Ausspeisepunkte</b>			Sockelbetrag	Arbeitspreis
Bereich	Jahresarbeit M		A	AP
i	von kWh	bis kWh	€/Jahr (netto)	ct/kWh (netto)
1	0	750.000	0,00	0,532
2	750.001	2.500.000	323,00	0,489

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

## 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * P \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)  
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P  
 L<sub>i</sub> : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]  
 LP<sub>i</sub> : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Netznutzer – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Netznutzer.

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Sockelbetrag	Leistungspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P		L	LP
i	von kW	bis kW	€/Jahr (netto)	€/kW (netto)
1	0	400	0,00	20,19
2	401	1.100	596,00	18,70
3	1.101	3.000	3.027,00	16,49

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

### Berechnungsbeispiel:

Für einen Netznutzer mit 500 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 1,1 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 15.648,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 5.702,-- (netto), berechnet mit Sockel A von € 323,-- (netto) und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 5.379,-- (netto). Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 9.946,-- (netto) vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu € 596,-- (netto) und mit dem spezifischen Leistungspreis von 18,70 €/kW (netto) wird der zweite Summand berechnet zu € 9.350,-- (netto).

## 2.4 Messstellenbetrieb, Messdienstleistung- und Abrechnungspreise

Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung werden getrennt verrechnet.

Für Netznutzer ohne Leistungsmessung beträgt der Preis für die Abrechnung 8,21 € (netto) pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 12 x 8,21 € (netto). Dies entspricht 98,49 € (netto) im Jahr.

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle (Tabelle 4).

Die Messdienstleistung (Tabelle 5) unterscheidet sich in einmal jährliche Auslesung bei Netznutzern ohne Lastgangsmessung und zweimal täglicher Auslesung bei lastgangsgemessenen Netznutzern.

**Tabelle 4:** Entgelte für den Messstellenbetrieb

<b>Entgelt für Messstellenbetrieb</b>					
MSB	<b>Zählergruppen</b>			<b>Zusatzausstattung</b>	
Zählergruppen	G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	Mengen-umwerter (MEUW)	Daten- speicher und Modem
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MSB	14,45	37,23	209,18	696,69	48,71

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb wird zeitanteilig abgerechnet.

**Tabelle 5:** Entgelte für die Messdienstleistung

<b>Entgelt für Messdienstleistung</b>		
MDL	<b>ohne registrierende Leistungsmessung</b>	<b>mit registrierender Leistungsmessung</b>
<b>Zählergruppen</b>		
	<b>G 1,6 - G400</b>	
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt MDL	2,17	543,44

**Tabelle 6:** Entgelte für die Abrechnung

<b>Entgelt für Abrechnung</b>		
	<b>ohne registrierende Leistungsmessung</b>	<b>mit registrierender Leistungsmessung</b>
	€/Jahr (netto)	€/Jahr (netto)
Entgelt ABR	8,21 €	98,49 €

## 2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der **Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH** gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## 2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.4 genannten Nettopreise in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.